



Aktenzeichen: Pet 2-20-19-2322-028991

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.09.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Wohngeldempfängern automatisch einen vorausgefüllten Weiterleistungsantrag vor Beendigung des Bewilligungszeitraums zuzuleiten, um das Wohngeld lückenlos beantragen zu können.

Er argumentiert u.a., dass der Staat verpflichtet sei, Bürgern bei der Verwirklichung ihrer Ansprüche zu unterstützen und proaktiv zu beraten.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 48 Mitzeichner fand und in 44 Beiträgen diskutiert wurde.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs in die parlamentarische Prüfung einbezogen wird. Der Ausschuss bittet in diesem Zusammenhang um Verständnis dafür, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) wie folgt dar:

Das Wohngeld wird – wie andere Sozialleistungen auch – auf Antrag gewährt. Es handelt sich um eine einkommens- und vermögensabhängige Sozialleistung, die der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens dient. Das Wohngeld soll zielgenau die Wohnkostenbelastung von Haushalten mit geringen Einkommen reduzieren. Um diese Zielgenauigkeit sicherzustellen, ist eine Berücksichtigung von Änderungen bei den für das Wohngeld maßgebenden



Verhältnissen (insbesondere dem Einkommen) bei der Berechnung der Wohngeldhöhe unabdingbar. Einkommen, Vermögen aber auch die zu entrichtende Miete variieren, sodass eine regelmäßige Überprüfung angezeigt ist.

Ein Antrag sowie ein Weiterleistungsantrag bedürfen Angaben der jeweils antragstellenden Person und deren Mitwirkung. Die Wohngeldbehörde ist nicht dazu verpflichtet, die entsprechenden Daten selbst zu erheben.

Wohngeld wird nur ab dem Antragsmonat und nicht rückwirkend gezahlt. Zum Ende eines Bewilligungszeitraums läuft das Wohngeld ohne Erinnerung aus. Der Wohngeldbescheid enthält aber einen Hinweistext, in dem auf die eigenverantwortliche Überwachung des Bewilligungszeitraums der wohngeldberechtigten Person verwiesen wird. Aus Sicht des Ausschusses ist den wohngeldberechtigten Personen zumutbar, rechtzeitig einen Weiterleistungsantrag zu stellen, um potentiellen "Leistungslücken" vorzubeugen; eine Benachteiligung der wohngeldberechtigten Personen ist darin nicht zu erkennen.

Die Forderung des Petenten nach einer Anpassung zum vorausgefüllten Weiterleistungsantrag von Amts wegen beim Wohngeld kann vom Ausschuss daher nicht unterstützt werden.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen sieht der Petitionsausschuss in dieser Angelegenheit keinen parlamentarischen Handlungsbedarf und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.